

Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

Fall 4: BGHSt 58, 15

Der Italiener B betreibt in Bologna einen Versandhandel für nachgemachte „Bauhausmöbel“, die er auch als solche anbietet. Dies ist in Italien zulässig, weil die für die Originalmodelle einzuhaltenden Schutzfristen nach italienischem Urheberrecht abgelaufen sind. Nun will B expandieren und verschickt deutschsprachige Kataloge an potenzielle Kunden in Süddeutschland. Für sie richtet er auch eine deutsche Internetseite ein und engagiert deutschsprachige Telefonisten. Da seine Produkte großen Anklang finden, benötigt er Fahrer für den Transport nach Deutschland. Für eine solche Fahrt konnte er Ende 2012 bereits einmal A, einen in Bologna lebenden Deutschen, gewinnen. Auf Grund dieses Transports war in Deutschland ein Ermittlungsverfahren gegen A wegen des Verdachts von Straftaten gegen das Urheberrechtsgesetz (UrhG) eingeleitet worden, das gegen eine hohe Geldauflage eingestellt wurde. Um ähnlichen Problemen zu entgehen, hat B daraufhin seine Liefermodalitäten geändert. Die Fahrer werden nun formal vom Besteller beauftragt, kaufen B die Imitate in Bologna ab und erwerben daran Eigentum, um sie selbst gegen Bezahlung von Kaufpreis und Frachtkosten an die Besteller weiterzuveräußern. Scheitert der Weiterverkauf, wird auch das Geschäft mit A rückabgewickelt.

Im Herbst 2013 wendet sich B an A und bittet ihn, noch einmal nach dem beschriebenen Modell eine Fuhre imitierter „Bauhausmöbel“ zu Bestellern im Münchener Umland zu fahren. A hat wegen der Erfahrung mit der deutschen Justiz aus dem Jahr 2012 Bedenken. Der Firmensachverständiger des B erklärt ihm aber, mit dem Ausfahren der Ware helfe A ja lediglich B und habe wegen der Straflosigkeit in Italien und des überarbeiteten Geschäftsmodells somit nichts zu befürchten. Sicherheitshalber fragt A noch bei einem Anwalt in München nach, der – ohne die Details des Geschäfts zu kennen – spontan äußert, ein solches Vorgehen müsse EU-rechtlich möglich sein. A sagt B deshalb für dieses eine Mal zu und fährt die Möbel am 20.11.2014 nach Deutschland, wo er sie an die Besteller verteilt.

Hat sich A durch die Fahrt am 20.11.2014 in Deutschland strafbar gemacht?

Gehen Sie davon aus, dass es sich bei den Möbel-Imitaten um Werke i.S.d. § 106 UrhG handelt und dass die Berechtigten ihre Zustimmung nicht erteilt haben, obwohl dies erforderlich gewesen wäre.

Zentrale Vorschriften / Rechtsprechung:

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Werke (UrhG)

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer (...) ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

§ 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. (...)

EuGH-Rechtsprechung zum Urheberrecht

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt ein Verbreiten i.S.d. § 106 UrhG schon vor, wenn „ein Händler, der seine Werbung auf in einem Mitgliedstaat ansässige [Kunden] ausrichtet und ein spezifisches Lagersystem und spezifische Zahlungsmodalitäten schafft oder für sie zur Verfügung stellt oder dies einem Dritten erlaubt [, ...] diese [Kunden] so in die Lage versetzt, sich Vervielfältigungen von Werken liefern zu lassen, die in [Deutschland] urheberrechtlich geschützt sind“